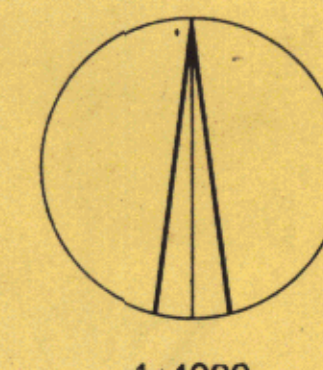


- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- 
- WOHNBAUFLÄCHEN
  - REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
  - I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSS
  - MAXIMÄLSTRECKE IM ÜBRIGEN ZWINGEND,
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - STÄLLEN MIT EINFAHRTEN
  - GARAGEN UNTER ERDGLEICHE MIT EINFAHRTEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
  - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
  - VORHANDENE BAUTEN



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

**BERGEDORF 2**

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 603

HAMBURG, DEN 18.6.66

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. SCHÜLER

Die Oberzeichnung mit dem im v. niedrigen Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt

14. Okt. 1966  
Hamburg, den

Festgestellt durch *Versammlung/Gesetz* vom 11. Okt. 1966 (GVBl. S. 223)  
In Kraft getreten am 18. Okt. 1966

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Bergedorf 2  
Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 2 für das Plangebiet August-Bebel-Straße — Ernst-Henning-Straße — Gorenbergsweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.  
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Ein- und zweigeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landschaumäßige und halblandschaumäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-n) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.  
Der Senat

**Archiv**  
M. 23094

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 54, Stadthausstraße 8  
Auf 34 10 08

LD

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bergedorf 2**

Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 2 für das Plangebiet August-Bebel-Straße — Ernst-Henning-Straße — Gojenbergsweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verord-

nung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.

**Der Senat**